

Schülerbeförderungskostensatzung des Landkreises Altenburger Land

Auf der Grundlage des § 98 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 87 Absatz 1, 99 Absatz 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 14. Dezember 2016 (GVBl.S.558) und der §§ 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl.S.258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2015 (GVBl.S.151), hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in der Sitzung vom 21. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

A. Erstattungs Voraussetzungen

§ 1 Kostenerstattung

1. Der Landkreis Altenburger Land erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung für folgende Schüler der im Landkreis bestehenden Schulen, mit Ausnahme der Grund- und Regelschulen in Trägerschaft der Stadt Altenburg, notwendige Beförderungskosten:
 - a) der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs,
 - b) des beruflichen Gymnasiums,
 - c) des Berufsvorbereitungsjahres,
 - d) der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.
2. Beförderungskosten werden nur für Schüler mit Wohnsitz im Landkreis Altenburger Land erstattet.
Bei mehreren Wohnungen des Schülers gilt als Wohnung, die Wohnung, in der er sich überwiegend aufhält.
Ist eine entsprechende Feststellung nicht möglich, ist dies die schulnähere Wohnung.
3. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht, es sei denn, ihr Besuch ist aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen.

§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht

1. Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht entstehen.
2. Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Absatz 1 ist der Unterricht, der an

den Schulen nach einem festen, für die Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.

3. Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten, Vereinstätigkeiten, Jugend forscht und sonstigen Modellprojekten.

§ 3 Mindestentfernung

1. Als notwendige Beförderungskosten werden Fahrtkosten erstattet:
 - a) für Schüler der Grund- und Förderschulen ab einer Mindestentfernung von 2,0 km. Für Schüler mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung entfällt die Mindestentfernung.
 - b) für Schüler der Regelschule, des Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums, der Förderschule ab Klassenstufe 5, mit Ausnahme der Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, des Berufsvorbereitungsjahres, der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, ab einer Mindestentfernung von 3,0 km.
Die Maßgabe der §§ 6 und 7 ist zu berücksichtigen.
2. Die Mindestentfernung nach Absatz 1 bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke (Fußweg) zwischen Wohnung und Schule.
3. Bei der Kostenerstattung für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) gilt als notwendige Beförderung im Sinne des § 3 Abs. 2, Satz 1 Nr. 8 (ThürSchFG), die für die jeweilige Schulart geltende Mindestentfernung. Die Entfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen den Unterrichtsstätten.
4. Die Beförderungskosten werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet.
Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine Gefahr vorliegt, trifft der Schulträger nach Abstimmung mit der betreffenden Gemeinde und weiteren zuständigen Behörden.

§ 4 Begleitpersonen

1. Beförderungskosten für Begleitpersonen werden unter folgenden Voraussetzungen erstattet:
 - a) Wenn die Begleitperson wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung

eines Schülers erforderlich ist (die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit einem entsprechenden Eintrag oder ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen) oder

- b) in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler befördert werden
- c) in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und der Schulträger vorher zugestimmt hat

B. Eigenanteil

§ 5

Höhe der Eigenanteilkosten

1. Eigenanteilspflicht besteht für den Schüler ab Klassenstufe 11. Die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Schüler selbst, tragen die Kosten der Schülerbeförderung anteilig in Höhe von 20,00 € monatlich für maximal 10 Monate im Schuljahr. Dies gilt für die Beförderung im öffentlichen Linienverkehr und die durch den Schulträger getragene Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln.
2. Die Kosten des monatlichen Eigenanteils sind am 1. September und dann quartalsweise im Voraus am 1. des ersten Monats im laufenden Quartal fällig.

Der Einzug des Entgeltes erfolgt grundsätzlich per Lastschriftverfahren. Hierzu erteilt der Schüler, bei Nichtvolljährigkeit dessen gesetzlicher Vertreter, dem Schulträger eine Einzugsermächtigung. Ist ein Einzug nicht möglich (z. B. keine ausreichenden Geldmittel auf dem Konto), so ergeben sich durch das einzuleitende Mahnverfahren Kosten, die zu Lasten des Schülers, bei Nichtvolljährigkeit dessen gesetzlichen Vertreters, gehen.

3. Wird der monatliche Eigenanteil am 1. September und dann quartalsweise im Voraus am 1. des ersten Monats im laufenden Quartal trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet, erlischt der Anspruch auf die Ausgabe von Berechtigungsausweisen in der Schülerbeförderung bzw. erlischt der Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten. Ausgegebene Beförderungsausweise sind dann umgehend im Sekretariat der zuständigen Schule abzugeben.

§ 6

Erlass

In besonders gelagerten Fällen, insbesondere wenn die Erhebung auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil erlassen. Eine besondere Härte ist insbesondere dann gegeben, wenn Eltern oder Schüler Sozialgeld nach dem SGB II oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII erhalten.

C. Umfang der Kostenerstattung

§ 7

Rangfolge der Verkehrsmittel

1. Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
2. Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden, wenn diese ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung dienen. Der Schulträger kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.
3. Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgereigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülern zum oder vom Unterricht.

§ 8

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

1. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichtes erfolgt.
2. Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das preisgünstigste zumutbare Verkehrsmittel erstattet.
3. Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Errichtung von Schülerlinien im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn die Schülerlinie der Schülerbeförderung dient und der Landkreis den Vertrag mit einem Verkehrsunternehmen schließt.

§ 9

Einsatz von Schülerfahrzeugen

Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes privater Fahrzeuge erstattet, wenn der Schulträger diesen Einsatz vorher geprüft hat.

§ 10

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden je Kilometer notwendige Fahrstrecke nach Maßgabe der Tarife des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung erstattet, wenn der Schulträger die Kostenerstattung vor Nutzungsbeginn zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Kinder die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch erstattet, wenn ihnen die Benutzung

öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist. Die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Falle auf den Betrag, der bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.

§ 11 Berechtigungsausweise

Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel im Sinne von § 8 benutzen, erhalten vom Schulträger auf Antrag einen Berechtigungsausweis, der sie zur Fahrt zwischen Wohnort und Schulstandort für den Weg zur nächsten Schule berechtigt. Die Bestellung dieser Berechtigungsausweise für das nächste Schuljahr erfolgt spätestens bis Ablauf des alten Schuljahres.

Bestellungen im laufenden Schuljahr sind auf Antrag 4 Wochen vor Fahrtantritt und nur im Ausnahmefall möglich.

Die Rückgabe von Berechtigungsausweisen im laufenden Schuljahr ist im begründeten Ausnahmefall wie zum Beispiel bei Krankheit des Schülers oder Wegzug möglich.

Eine unbegründete vorzeitige Rückgabe des Berechtigungsausweises ist nur am Ende eines Quartals für den Folgemonat möglich. Erfolgt die Rückgabe bis zu diesem Termin nicht, ist der Eigenanteil für den Folgemonat zu entrichten.

§ 12 Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

Der Schüler oder sein gesetzlicher Vertreter hat vor Beginn der Beförderung beim zuständigen Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges zu beantragen. Im Falle einer Genehmigung gilt diese für längstens ein Schuljahr. Eine Kostenrückerstattung bei Beförderungsbeginn ohne Genehmigung erfolgt nicht.

§ 13 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

1. Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten soweit
 - a) die Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach § 12 zulässig ist oder
 - b) Berechtigungsausweise benutzt werden
2. Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur dann erstattet, wenn die Erstattung bis einschließlich 31.7. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

Voraussetzung für die Erstattung ist der Nachweis über die Entrichtung des Fahrgeldes grundsätzlich mittels Kontoauszügen und die Vorlage einer Kopie der Kundenkarte.

§ 14
Abweichungen von Verfahrensvorschriften

Soweit der Schulträger vorher zugestimmt hat, kann zur Abwicklung von Modellversuchen hinsichtlich des Genehmigungs- und Abrechnungsverfahrens von den Verfahrensvorschriften abgewichen werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Schülerbeförderungskostensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schülerbeförderungskostensatzung des Landkreises Altenburger Land vom 11. Oktober 2016 außer Kraft.

Altenburg, den

Michaele Sojka
Landrätin